

Mitteilungsvorlage

Aufhebung der Schonzeit für Rehwild im April in Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	09.04.2020	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.32.0 Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

Klima-Check

entfällt

Zeit- und Personalkostenaufwand

3 Stunden à 56,79 € = 170,37 €

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Anfrage der Fraktion der SPD (Drs. 15/7190) werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Das für die Stadt Remscheid zuständige Regionalforstamt als zuständige Forstbehörde hat Anfang Februar 2020 das Stadtgebiet Remscheid –wie auch das gesamte Bergische Land– zum sogenannten Hauptschadensgebiet erklärt (**Anlage 1**).

Frage 2:

Die Genehmigung der Schonzeitaufhebung erfolgte gemäß § 24 (2) Landesjagdgesetz NRW mit Schreiben des FD 3.32 vom 25.02.2029 auf Antrag des zuständigen Stadtforstamtes (TBR) vom 13.11.2019. Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (MULNV) als Oberster Jagdbehörde vom 31.01.2020 wurden die Unteren Jagdbehörden in NRW angehalten die Schonzeiten für Schmalrehe und Rehböcke für den Zeitraum 01.04.-30.04. bis einschließlich des Jagdjahres 2024/25 aufzuheben (**Anlage 2**). Auf Grund dieses Erlasses wurde die Schonzeit vorerst nur für den Zeitraum 01.04.-30.04.2020 aufgehoben. Hierüber hat sich die Untere Jagdbehörde der Stadt Remscheid mit den Nachbarjagdbehörden im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis fachlich und inhaltlich abgestimmt.

Frage 3:

Auf Grund des o. g. Erlasses des MUNLV gab es bei Vorliegen der im Erlass angegebenen Voraussetzungen für die Untere Jagdbehörde keinen Ermessensspielraum und keine Notwendigkeit sich mit weiteren Institutionen abzusprechen.

Frage 4:

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Remscheid hat sich mit den Unteren Jagdbehörden im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis fachlich und inhaltlich abgestimmt.

Frage 5:

Nachgefragt wird nach dem Wiederbewaldungskonzept und den Verbissgutachten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Daher kann die Verwaltung diese Frage nicht selbst beantworten und verweist an den zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Frage 6:

Die Pirschbezirkseinhaber an der Neyetalsperre wurden über die Vorlage des o. g. Erlasses des MUNLV vom 31.01.2020 informiert, da auch für den dortigen durch das Stadtforstamt bewirtschafteten Eigenjagdbezirk ein entsprechender Antrag auf Schonzeitaufhebung bei der dortigen Unteren Jagdbehörde des Oberbergischen Kreises gestellt wurde. Mit Vorlage des Erlasses war klar, dass dieser Antrag positiv zu bescheiden wäre, worauf sich die Pirschbezirkseinhaber auf Wunsch des Stadtforstamtes frühzeitig mit ihrer Rehwildbejagung einzustellen hätten.

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen:

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Anlage 1 - Hauptschadensgebiete
Anlage 2 - Erlass Maßnahmen Wiederbewaldung